

S A T Z U N G

Christlicher Verein Junger Menschen e.V. Sindelfingen

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der im Jahre 1892 gegründete Verein trägt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Sindelfingen. (abgekürzt: CVJM Sindelfingen)
Er hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
- (2) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§2 Zwecke, Grundsätze und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
Er steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
- (2) Ergänzung zu (1)
Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Frauen und Männer, Mädchen und Jungen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute für die Arbeit mit allen jungen Menschen.
Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt wie er in der Bibel bezeugt wird.
Die Mitglieder versuchen diesem Bekenntnis gemäß zu leben. Grundlagen für dieses Bemühen sind die Schriften des Alten und Neuen Testaments.
- (3) Der CVJM hat die Aufgabe, junge Menschen auf Jesus Christus hinzuweisen, ihnen zu helfen, das eigene Leben zu bewältigen, sie zu verantwortlichem christlichen Handeln hinzuführen und so Jesus Christus als Quelle der Lebensfreude erlebbar zu machen.
Diesem Zweck dienen die Mitarbeiter und Heime des CVJM und alle seine Aktivitäten und Projekte mit und an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Religion.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausbildung und Begleitung von Mitarbeitern
- b) Beratung und Betreuung Jugendliche und junge Erwachsene in inneren und äußeren Nöten
- c) Kinder- Jugend-, Junge Erwachsenen-, Erwachsenen- und Familienkreise
- d) Bibel- und Gebetskreise
- e) Musik- und Sportgruppen, sowie offene Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- f) Vortrags- und Ausspracheabende
- g) Freizeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- h) Gottesdienste

Die Arbeit ist dabei nicht auf Mitglieder beschränkt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der CVJM arbeitet vertrauensvoll mit den evangelischen Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen und den anderen Jugendorganisationen der Stadt zusammen.
Die ökumenische Arbeit findet dabei besondere Beachtung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat (Alter: 15 Jahre) und bereit ist, die Satzung des Verein anzuerkennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag;
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit;
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (4)
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 3,4c und durch den Tod.
 - b) Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand beschlossene werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
 - c) Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss beendet werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§4 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich entsprechend §2 (2) in den Kreis der Mitarbeiter, Gruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, in Familienkreise, Musikgruppen, sowie Sport -und Hobbygruppen.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung (§6)
der Vorstand (§7)

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes
 - (c) die Wahl der oder des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - (d) die Beratung der Anträge, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein - Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Der Vorstand

(Sprachliche Vorbemerkung: Sämtliche Beschreibungen personeller Funktionen gelten für weibliche und männliche Personen obwohl teilweise nur in männlicher Form genannt)

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Aus diesen weiteren Mitgliedern wird der stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (3) Der Jugendreferent nimmt kraft Amtes mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 Abs. 2 BGB). Intern gilt das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.
- (5) Zur Erledigung der Aufgaben teilt der Vorstand seine Arbeit in Referate ein. Der Vorstand wählt die Referatsleitung und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Anzahl und die inhaltliche Aufteilung der Referate kann vom Vorstand nach Bedarf erweitert oder geändert werden. Referate mit folgendem Inhalt müssen vertreten sein:
 - (a) Kinder - und Jugendarbeit
 - (b) Finanzen
- (6) Soweit Aufgaben nicht den Referaten zugeordnet sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
 - c) Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten.
 - d) Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten.
 - e) Fachaufsicht des Jugendreferenten durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei die Referatsleitung des Jugendreferates vertreten sein muss.
 - f) Aufstellen von Geschäftsordnungen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr zusammen.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (10) Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.
- (11) Mitglieder des Vorstandes müssen Volljährig sein.
- (12) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§8 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem vom Vorstand gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - (a) die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliedsbeiträge.
 - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse
 - (c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins

§9 Satzungsänderung

- (1) §2 Absatz 1 der Satzung ist als Grundlage des Vereins seinem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen.

§10 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - (a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Hälfte der Mitglieder.
 - (b) mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Vorstandsbeschluss an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigt Körperschaft, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung in Sindelfingen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung, die an Stelle der Satzung vom 6.04.1956 tritt, wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.1973, am 22.03.1985, am 5.07.1991, am 26.04.1996, am 14.11.1997, am 1.10.2012 und zuletzt am 18.03.2016 beschlossen.

Sindelfingen, den 18.03.2016